

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/10 S

L 18 B 1032/08 AS PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 AS 2173/07 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft
zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - PAGA,
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 10. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat den Antrag des Klägers, ihm für die beim SG anhängige Klage auf Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 3. März 2008 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 22. Dezember 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 21. Dezember 2009 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und am 12. Januar 2010 zwecks Bewilligung von PKH die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

